

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Bannberscheid
vom 15.10.2001
zuletzt geändert mit Beschluss vom 27.05.2021**

Der Ortsgemeinderat Bannberscheid hat am 15.10.2001 aufgrund

a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1)

in Verbindung mit

b) den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995

und

c) des § 28 der Friedhofssatzung vom 15.10.2001

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
- 2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Friedhofsgebührensatzung am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.02.1998 mit allen Änderungen außer Kraft.

Bannberscheid, den 15.10.2001

Ausgefertigt
Wendelin Quirnbach
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Letzte Änderung vom 27.05.2021

Ausgefertigt
Georg Holl
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten, Rasengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 125,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 €

2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 als
 - a) Urnenreihengrabstätte 200,00 €
 - b) Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen 200,00 €
 - c) Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen 300,00 €
 - d) Urnenreihengrabstätte im anonymen Grabfeld 200,00 €
 - e) Urnenreihengrabstätte unter Bäumen 300,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine zusätzliche Urne
- a) in einer Reihengrabstätte 100,00 €
 - b) in einer Urnenreihengrabstätte 75,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Wahlgrabstätte 500,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte 400,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1

3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene

- a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach tatsächlichem Aufwand
- b. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab nach tatsächlichem Aufwand
- c. Urnenbeisetzung je Beisetzung nach tatsächlichem Aufwand

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen
wird ein Zuschlag berechnet von 100 %

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Trauerfeier und die Aufbewahrung

- a) einer Leiche 100,00 €
- b) einer Urne 50,00 €

Für die Reinigung nach Ausschmückung,
wenn die Ortsgemeinde die Reinigung durchführt 75,00 €

VII. Einebnen von Grabstätten

Für das Entfernen von Grabstätten sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- 1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche 35,00 €
 - b) einer Urne 35,00 €

2. Für die Reinigung, soweit diese von der Ortsgemeinde
durchgeführt wird 50,00 €

V. Einebnen von Grabstätten

Für das Entfernen von Grabstätten sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzen.